

Infos auf einen Blick

Termin: 13.07.-28.07.2019

Teilnehmer: ca. 38 Jugendliche ab 13 Jahren + Team

Zielort: Donegal Hostel Dunlewy/Irland

Kosten: 655,00 €

Leistungen:

Fahrt: im modernen Reisebus, Fa. EXTRAtour, Köln

Fähren: 14.7. Calais-Dover, Holyhead-Dublin, 26.7. Dublin-Holyhead, 27.7. Dover-Calais

Unterkunft: Errigal Hostel, 2-, 4-, 6-Bett-Zimmer

Verpflegung: Vollverpflegung in Donegal durch unser bewährtes Küchenteam, Mithilfe bei den Mahlzeiten und Reinigungsarbeiten im Haus wird erwartet. Während der Fahrttage und Ausflüge, auch in Dublin und London, verpflegt sich jeder selbst.

Zwischenübernachtung 14.-15.7. in Dublin Youth Hostel, einfache Mehrbett-Zimmer, inkl. Frühstück, geführte Walking Tour durch Dublin; Auf der Rückfahrt machen wir keine Zwischenübernachtung, sondern fahren mit 2. Fahrer nachts durch bis London. Dort bekommt ihr ein **Hop on hop off Ticket** der City Tour London.

Programm: wie beschrieben

Versicherungen: Sammel-Haftpflicht- und Unfall-Versicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Insolvenzversicherung

Kleingedrucktes für TeilnehmerInnen und Eltern zur Kenntnis: Da die jüngsten TeilnehmerInnen erst 13 sind, erwarten wir von allen, auch über 16jährigen, solidarisch während der Freizeit auf Alkohol zu verzichten. Es gibt Programmangebote, die wir so verstehen, dass alle daran teilnehmen und solche, die man frei wählen kann. Für die Freizeit wird ein gültiger Personalausweis/Kinderausweis benötigt.

Anmeldungen: bis zum 10.12.auf beiliegender Anmeldung an CVJM-Schwelm, Kirchplatz 7, 58332 Schwelm **Anmeldeverfahren:** Die Anmeldungen werden bis zum 10.12.2017 gesammelt. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die vorhandenen Plätze zunächst an Mitarbeitende im CVJM-Schwelm vergeben; weitere Plätze an Vereinsmitglieder. Sollten dann noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden sie verlost. Der Vorstand behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen von diesem Verfahren abzuweichen.“

Leitung: Frank und Margret Bicks und Team, Tel. 02336/81389

Irland 2019



Die Sommerfreizeit für Jugendliche ab 13 Jahre



Irland – wer denkt da nicht an grüne Wiesen, zerklüftete Klippen und Irish folk, an Schafswolle und Regen (der ist schön warm), an Palmen und Pferde, Pubs und Guinness? (Denken darf man ja ☺)

In Donegal, ganz im Nordwesten der grünen Insel, in Dunlewy, am Fuß des Mount Errigal, der höchsten Erhebung Irlands (herrlich zum Wandern), liegt unser Hostel. Die Fahrt führt uns durch Nordirland. Nach allem, was man über die Brexit-Verhandlungen weiß, wird die Grenze offen bleiben.

Der Donegal ist Irlands Alaska, eine Granitlandschaft, mit Nationalparks, mit zerklüfteten Küstenlinien, herrlichen Badegewässern und kilometerlangen weißen und leeren bewachten Stränden, die wir schnell mal mit dem Bus ansteuern können, wenn das Wetter stimmt. Für die, die es schon immer einmal erlernen wollten, organisieren wir einen Surfkurs bei Narosa Surf School in Dunfanaghy (nicht im Freizeitpreis enthalten).

Donegal Hostel ist ein Haus der Extraklasse und steht uns als Gruppe allein zur Verfügung. Besonders „cosy“ sind die vier 6-Bett-Zimmer. Zweigeschossig haben diese Räume 3 Betten im großen Loft, drei Betten downstairs. Außerdem stehen uns sieben 4-Bett-Zimmer (je 2 teilen sich Dusche und WC) und 4 Zweibettzimmer mit DU/WC zur Verfügung.



Der helle und große Speiseraum ist rundherum mit bodentiefen Fenstern umgeben. Es gibt einen weiteren Gruppenraum und ein Kaminzimmer, 2

Terrassen, Gartenmöbel, eine kleine Fußballwiese, Basketball, eine kleine Freizeithalle mit Dart, Kicker, Tischtennis.

Ein Tagesausflug wird uns zu den atemberaubendsten und höchsten Steilklippen Europas, den Sleave League Cliffs, führen. Von ihrem Scheitelpunkt aus fallen sie beängstigende 606 m tief direkt in den Atlantik.

Außerdem ist eine Rundfahrt um die landschaftlich sehr schöne Halbinsel Fanad geplant, sowie ein Tagesausflug nach Derry (Londonderry), der zweitgrößten Stadt Nordirlands. Während des Nordirland-Konflikts war die Stadt Schauplatz blutiger Auseinandersetzungen zwischen Protestanten und Katholiken.



Auf der Hinfahrt werden wir eine Zwischenübernachtung in Dublin einlegen und mit einer geführten walking tour die Stadt erkunden, auf der Rückfahrt haben wir samstags einen Tages-Stopp in London zum Sightseeing und Shoppen. Diesmal im Preis inbegriffen: ein „hop on hop off“ Ticket der City-Tour London. Ihr bestimmt selbst, wie eure Stadtrundfahrt aussieht, was ihr sehen wollt, wo es hingeht.

Wie immer stehen unsere Gemeinschaft und unser Miteinander im Mittelpunkt unseres Programms. Wir laden ein zu Gesprächen über Gott und die Welt, zu gemeinsamen Spielprogrammen, machen kreative und sportliche Angebote: Programme gegen Langeweile, zum Spaß haben, um Gemeinschaft zu erleben, Glauben zu feiern.

Anmeldung zur Irland-Freizeit vom 13.-28.7.2019

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Ort: _____

Geb. Datum: _____ Telefon: _____

Krankenkasse: _____

Versichert durch: _____

Die Freizeitbedingungen habe ich gelesen und erkenne sie an.

Unterschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin

Mein(e) Sohn/Tochter

- | | | | |
|--------------------------|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Ist Schwimmer | <input type="checkbox"/> | ist Nichtschwimmer |
| <input type="checkbox"/> | darf baden | <input type="checkbox"/> | darf nicht baden |
| <input type="checkbox"/> | darf Sport treiben | <input type="checkbox"/> | darf nicht Sport treiben |

Zum Zwecke der Durchführung der Freizeit werden die auf der Anmeldekarte angegebenen Daten gespeichert und verarbeitet sowie im Rahmen der vertraglichen Leistungen notwendig an die Vertragspartner weiter geleitet (Reisedienst Henser, Fährlinien, Versicherungen) .

Ich bin damit einverstanden, dass Name und Adresse meines Sohnes/meiner Tochter für Freizeitnachtreffen und für Informationen über weitere Veranstaltungen des CVJM/der Kirchengemeinde nach Durchführung der Freizeit gespeichert werden.

- ja nein

Überschüsse, die dem Träger eventuell durch die Freizeit entstehen, möchte ich nach der Freizeitmaßnahme

- ausgezahlt bekommen spende ich dem Träger für die Freizeitarbeit mit
mit Kindern und Jugendlichen

Mir ist bekannt, dass ich für jeden Schaden, den mein Sohn/meine Tochter (ohne Fremdverschulden) verursacht, aufkommen muss. Ich bin damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter freie Zeit zur persönlichen Gestaltung hat, und die Jugendlichen auch selbständig und unbeaufsichtigt unterwegs sind.

Die Freizeitausschreibung und die Freizeitbedingungen werden anerkannt.

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Liebe/r Freizeit-Teilnehmer/in,
wir bieten mit dieser Ausschreibung die Teilnahme an einer unserer Freizeitmaßnahmen an.
Mit unserem Angebot möchten wir uns ganz bewusst von kommerziellen Reiseveranstaltern abgrenzen.
Wir bieten keinen Individualurlaub an, sondern eine Gruppenreise für Kinder bzw. Jugendliche, bei der das
Miteinander und die Gemeinschaft der Gruppe im Mittelpunkt stehen.

Gleichwohl können wir nicht daran vorbei gehen, dass unsere Freizeiten nicht in einem rechtsfreien Raum
stattfinden.

Auch wir müssen uns an gewisse Regeln halten – ebenso wie Sie/Du als TeilnehmerIn.

Aus diesem Grund machen wir das Nachfolgende zum Inhalt, des zwischen uns zustande kommenden Vertrages.

Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Freizeiten des CVJM-Schwelm e.V.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

Mit der Anmeldung wird dem CVJM-Schwelm e.V. als Veranstalter der Ferienfreizeit der Abschluss eines
Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter
Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten. Der Anmeldende ist an sein Angebot für die
Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per
Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von einem
Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung an den
Anmeldenden kommt der Reisevertrag für Maßnahmen mit mehr als 8tägiger Dauer zustande. Sollte die Freizeit
bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegen stehen, wird der Anmeldende umgehend
benachrichtigt. Für Maßnahmen mit weniger als 8tägiger Dauer kommt der Reisevertrag mit der Anmeldung
zustande, sofern dieser vom Veranstalter nicht innerhalb von einer Woche widersprochen wird.

1. Bezahlung

Für Reisen mit mehr als 8tägiger Dauer ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises pro angemeldete/n
Teilnehmer/in bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters fällig. Der
restliche Teilnahmebeitrag ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens vier
Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig. Für Reisen mit weniger als 8tägiger Dauer wird der gesamte Reisepreis
vier Wochen vor Beginn der Freizeit fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters

CVJM-Schwelm-Freizeitkonto
Städtische Sparkasse Schwelm
IBAN DE0945451555000044537
BIC: WELADED1SLM

zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Betreff der Zahlung unbedingt das in der Ausschreibung angegebene
Freizeitziel und den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht
entgegen genommen.

2. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der
Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters,
den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen
Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass
hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten,
Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er
verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen
Formular mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder
Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen
oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des
ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder
für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte
Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen
Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der
Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu
setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom
Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu
verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.
Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

4. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von € 20,- berechnet.

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Reisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Fahrpreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Ferienfreizeit nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

bis 60 Tage vor Fahrtbeginn:	10% des Reisepreises
59 bis 31 Tage vor Fahrtbeginn	25% des Reisepreises
30 bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
13 bis 8 Tage vor Fahrtbeginn:	70 % des Reisepreises
7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn und bei Nichtantritt zur Fahrt:	100 % des Reisepreises.

Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten

- a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
 - b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den Teilnehmende/n, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
 - c) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
 - d) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluß des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfahrt für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
 - e) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.
- In allen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei

Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluß eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

9. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

10. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den § 651 i – j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von 2 Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

12. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Schwelm.

Stand: 01.07.2018

Veranstalter: CVJM-Schwelm e.V.
Kirchplatz 7
58332 Schwelm
Verantwortlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Margret und Frank Bicks
Tel. 02336/81389
Mail Bicks@CVJM-Schwelm.de

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der Veranstalter CVJM-Schwelm e.V. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt der Veranstalter CVJM-Schwelm e.V. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der

Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der Veranstalter CVJM-Schwelm e.V. hat im Rahmen eines Sammelversicherungsvertrages eine Insolvenzabsicherung mit der **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold**, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Versicherung **HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedeas-Platz 1, 20354 Hamburg, Tel.: + 49(0)40/ 53799360**, kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz vom CVJM-Schwelm e.V. verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de